Statuten des Orchesters "Oberländer Vielharmoniker"

Art. 1 Name und Sitz

- 1. Unter dem Namen "Oberländer Vielharmoniker" besteht seit dem 11. November 2009 ein Orchester.
- 2. Es ist ab Inkrafttreten dieser Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Hinwil (Kanton Zürich).

Art. 2 Zweck

Die Orchestermitglieder treffen sich aus Freude am gemeinsamen Musizieren und zur Pflege des kulturellen Lebens und des geselligen Kontaktes unter den Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Orchesters kann werden, wer mit Erfahrung ein Instrument spielt.
- 2. Passivmitglieder und Gönner können als "Freunde der Vielharmoniker" aufgenommen werden.
- 3. Die formelle Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung (GV).
- 4. Bei Bedarf können Musiker/innen hinzugezogen werden, die nicht Mitglied des Orchesters sind.
- 5. Der Austritt aus dem Orchester erfolgt auf Quartalsende. Er wird einen Monat im Voraus dem Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Musikalische Leitung
- Kontrollstelle

Art. 5 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) ist vom Vorstand jedes Jahr im ersten Quartal einzuberufen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Mitglieder müssen

mindestens drei Wochen vor der GV eingeladen werden. Die Musikalische Leitung nimmt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an der GV teil.

- 2. Die GV ist das oberste Organ. An der ordentlichen GV werden folgende Traktanden behandelt:
 - Erstellung einer Präsenzliste
 - Wahl des Stimmenzählers/der Stimmenzählerin
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
 - Festsetzung des Orchesterbeitrags
 - Festsetzung der Entschädigung der Musikalischen Leitung
 - Formelle Aufnahme von Neumitgliedern
 - Behandlung von Anträgen, die bis spätestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich vorliegen.
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- 3. Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Artikel 12 und Artikel 13 bleiben vorbehalten. Ist eine zweite Abstimmung oder ein zweiter Wahlgang nötig, gilt jene Person als gewählt oder jene Vorlage als angenommen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.
- 4. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder erfolgen. Zweck und Zeitpunkt müssen allen Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.

Art. 6 Vorstand

- 1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Eine Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Folgende Funktionen und Aufgaben sind zu besetzen bzw. wahrzunehmen:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Aktuariat
 - Rechnungsführung
 - Mitgliederdienst
 - Öffentlichkeitsarbeit/PR
 - Konzertorganisation
- 2. Die Präsidentin/der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst bezüglich Funktionen und Aufgabenverteilung.
- 3. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der ordentlichen GV obliegen.
- 4. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 7 Musikalische Leitung

- 1. Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstandes von der GV gewählt.
- 2. Es gelten die Bedingungen des vom Vorstand ausgearbeiteten Anstellungsvertrages.
- 3. Der Dirigent kann als beratendes Mitglied an der Vorstandssitzung teilnehmen.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zuhanden der GV schriftlich Bericht.

Art. 9 Finanzen

- 1. Die Mitglieder haben einen festen Orchesterbeitrag zu entrichten. Das Inkasso erfolgt quartalsweise.
- 2. Die Höhe des Orchesterbeitrages wird jeweils an der GV festgelegt.
- 3. Der Dirigent wird für seine Arbeit und seine Aufwendungen gemäss GV-Beschluss entschädigt.
- 4. Die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer genehmigt im Rahmen des Budgets die Ausgaben.
- 5. Die Einnahmequellen des Vereins sind:
 - Orchesterbeiträge
 - Erträge von Veranstaltungen
 - Gönnerbeiträge
 - Spenden, Zuwendungen
 - Beiträge öffentlicher Institutionen
- 6. Kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen den Orchesterbeitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, diesen zu erlassen oder zu reduzieren.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten erfolgt durch Beschluss der GV; es ist dafür eine qualifizierte Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 12 Auflösung des Orchesters

Durch einen Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder (qualifizierte Mehrheit) kann die Auflösung des Orchesters an der GV beschlossen werden.

Bei Auflösung des Orchesters entscheidet die GV über die Verwendung des Vermögens.

An der GV vom 27. Juni 2012 in Kraft gesetzt und an der GV vom 27. Mä	rz 2013 geänderi
Die Präsidentin:	
Nelli Schorro	